

... ist die Fähigkeit, selbständig Rechtsgeschäfte abzuschließen.

| Geschäftsunfähigkeit | Beschränkte Geschäftsfähigkeit | Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit |
|--|---|---|
| Natürliche Personen bis zum voll- endeten 7. Lebensjahr Dauernd Geisteskranke | Natürliche Personen vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Betreute mit Einwilligungsvorbehalt (des Vormundschaftsgericht) | Natürliche Personen: Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr Personen, vertreten durch Vorstand, Geschäftsführer |
| Willenserklärungen sind nichtig (ungültig). Der gesetzliche Vertreter handelt. | Rechtsgeschäfte sind nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gültig. | Rechtsgeschäfte können selbständig und rechtswirksam abgeschlossen werden. |



Bis zur Genehmigung ist das Rechtsgeschäft "schwebend unwirksam"!

| Ausnahme: | Ausnahmen: | Ausnahme: |
|---|--|--------------------------------|
| Botengänge | Taschengeldparagraph | Dauernd Geisteskranke sind ge- |
| (Hier handelt der Bote allerdings nicht | Rechtlicher Vorteil | schäftsunfähig. |
| im eigenen Namen, sondern als "ver- | Dienst- oder Arbeitsverhältnis | |
| längerten Arm" des gesetzlichen | Betrieb eines Erwerbsgeschäfts | |
| Vertreters.) | (mit Genehmigung des Vormund- | |
| | schaftsgerichts) | |